AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS KITZINGEN

herausgegeben vom Landkreis Kitzingen

Kitzingen, 02.11.2026 Jahrgang/Nummer 2026/46

Teil I

Bekanntmachungen des Landratsamtes

21-0143.11

Sitzung des Ausschusses für Bildung und Soziales

Am Montag, den 11.11.2026, um 14:00 Uhr findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes eine Sitzung des Ausschusses für Bildung und Soziales statt.

Tagesordnung:

1 Soziales

1.1 Aktueller Bericht Frauenhäuser
-Information (Anlage)

1.2 Soziales - Verschiedenes

2 Bildung

2.1 Digitalisierung Schulen im Landkreis Kitzingen als Schulaufwandsträger Beschaffung Lehrerdienstgeräte im Rahmen der Förderrichtlinie schulische mobile Endgeräte (SchulMobE)
-Information (Anlage)

2.2 Bildung im Landkreis Kitzingen
Antrag der CSU-Fraktion vom 20.07.2026 zur Prüfung der Zertifizierung als Bildungsregion
(Anlage wird nachgereicht)

2.3 Beschaffung mobiler Klimageräte für die Landkreisschulen
Schreiben der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 17.08.2026
-Information (Anlage wird nachgereicht)

2.4 Schülerzahlen im Schuljahr 2026/2027 zum Stichtag amtliche Statistik
-Information

2.5 Generalsanierung der Staatlichen Berufsschule Kitzingen-Ochsenfurt, Standort Kitzingen
Abbrucharbeiten (nicht konstruktiv)
Überplanmäßige Ausgabe bei der Haushaltsstelle 1.2411.9450
-Information (Anlage)

2.6 Generalsanierung der Staatlichen Berufsschule Kitzingen-Ochsenfurt, Standort Kitzingen
Estricharbeiten BA II Überplanmäßige Ausgabe bei der Haushaltsstelle 1.2411.9450
-Information (Anlage)

2.7 Generalsanierung der Staatlichen Berufsschule Kitzingen-Ochsenfurt, Standort Kitzingen
Kostenentwicklung
(Anlage wird nachgereicht)

2.8 Realschule Dettelbach Erneuerung Oberbelag Leichtathletikplatz Vergabe Erneuerung Kunststoffsportbelag
-Information (Anlage)

2.9 Friedrich-Bernbeck-Schule – Staatliche Wirtschaftsschule Kitzingen Aufhebung der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Kitzingen und der Stadt Kitzingen über Planungsleistungen und -kosten für einen Ersatzneubau mit Einfachsporthalle und eine weitere Einfachsporthalle des Landkreises Kitzingen im Schulzentrum Kitzingen
(Anlage wird nachgereicht)

2.10 Weitere Einfachsporthalle des Landkreises Kitzingen im Schulzentrum Kitzingen Abbruch der bestehenden Raumzellen und Neubau einer Einfachsporthalle
(Anlage wird nachgereicht)

2.11 Bildung - Verschiedenes

3 Genehmigung der Niederschrift vom 07.07.2026

4 Verschiedenes

Kitzingen, den 28.10.2026

21-0143.12

Sitzung des Umwelt- und Klimaausschusses

Am Montag, den 13.11.2026, um 13:00 Uhr findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes eine Sitzung des Umwelt- und Klimaausschusses statt.

Tagesordnung:

1. Umweltstation Kitzinger Land – Jahresbericht 2026
 Sachstand
 -Information

2. Umweltstation Kitzinger Land – Antrag auf Änderung der Richtlinie über Fahrtkostenzuschuss zu Angeboten der Umweltstation Kitzinger Land von Schulklassen und Kindertagesstätten
 -HSt. 0.3601.6329-
 (Anlage)

3. Sachstandsbericht Klimaschutzmanagement
 -Information (Anlage)

4. Energiebericht 2026 (Kommunales Energiemanagement für die Liegenschaften des Landkreises Kitzingen - 16. Jahresbericht für das Jahr 2025)
 -Information (Anlage)

5. Kommunale Abfallwirtschaft
 Vorstellung Kommunale Abfallwirtschaft im Landkreis Kitzingen
 -Information (Anlage)

6. Kommunale Abfallwirtschaft
 1.Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Kitzingen; Gebührenkalkulation für die Gebührenbemessungsjahre 2027 und 2028 (Unterabschnitte 7201/7202/7203/7210) (Anlage)

7. Kommunale Abfallwirtschaft
 Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung, Beseitigung und Sonstige Bewirtschaftung von Abfällen im Landkreis Kitzingen (Abfallwirtschaftssatzung – AWS) - 1. Änderungssatzung (Anlage)

8. Kommunale Abfallwirtschaft Statusbericht und Ausblick Wertstoffhof
 -Information (Anlage)

9. Umwelt- und Naturschutzfonds des Landkreises Kitzingen - Verteilung der Zuschüsse für das Haushaltsjahr 2026
-HSt. 0.3600.6321-
(Anlage)

10. Genehmigung der Niederschrift vom 22.07.2026

11. Verschiedenes

62-824.1-25-171

Vollzug der Wassergesetze;
Sand- und Kiesabbau in Dettelbach, Flurnummern 2398 und 2399, ohne Wiederverfüllung;
Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungs-gesetz (UVPG)

Das Landratsamt gibt gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Oktober 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 304) geändert worden ist, bekannt:

Die Fa. Beuerlein GmbH & Co. KG beabsichtigt den Abbau von Sand- und Kies auf einer ca. 0,9 Hektar großen Fläche auf den o. g. Grundstücken. Dabei wird das Grundwasser aufgedeckt, so dass ein Baggersee entsteht. Zur Ufergestaltung und zur Herstellung des geforderten Abstandes zwischen See- und Mainufer wird das Gewässer teilweise mit grubeneigenem Abraum und Fremdmaterial verfüllt. Die Verfüllung mit Fremdmaterial erfolgt so weit, so das grubeneigenen Material nicht ausreicht. Das Vorhaben soll nach den Angaben der Antragstellerin innerhalb von zwei Jahren nach Abbaubeginn abgeschlossen sein.

Die Maßnahme stellt somit einen Gewässerausbau i. S. d. § 67 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar. Nach § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG hat das Landratsamt Kitzingen als zuständige Behörde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien überschlägig zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. In diesem Fall wäre eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen.

Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht sind nicht betroffen. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, die den Antragsunterlagen beiliegt, hat aber ergeben, dass besonders und streng geschützte europäische Vogelarten das Umfeld als Brutraum nutzen. Durch Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Beginn der Abbaumaßnahme außerhalb der Brutzeit) kommt es aber nicht zu nachteiligen Auswirkungen auf die Vögel. Des Weiteren wurde ein Vorkommen der Zauneidechse festgestellt. Nachteilige Auswirkungen können auch hier durch Vermeidungsmaßnahmen (Umsiedlung) ausgeschlossen werden.

Die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 1 UVPG hat somit ergeben, dass für das o. g. Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Vivian Hartung
Abteilungsleiterin

2027

Sprechtage der Wirtschaftsförderung des Landkreises Kitzingen für Existenzgründer und kleine Unternehmen - abgehalten durch die AktivSenioren Bayern e.V. im Landratsamt Kitzingen

Januar 2027	**20.**01.2027
Februar 2027	**17.**02.2027
März 2027	**17.**03.2027
April 2027	**21.**04.2027
Mai 2027	**19.**05.2027
Juni 2027	**16.**06.2027
Juli 2027	**21.**07.2027
August 2027	**18.**08.2027
September 2027	**15.**09.2027
Oktober 2027	**20.**10.2027
November 2027	**17.**11.2027
Dezember 2027	**15.**12.2027
Januar 2028	**19**.01.2028

Ansprechpartner vor Ort:

Gerd Bock - E-Mail: gerd.bock@aktivsenioren.de - Tel.: 0171 618 3102

Dr. Ulrich Dill - E-Mail: ulrich.dill@aktivsenioren.de - Tel.: 0151 5657 9309

Eugen Volbers - E-Mail: eugen.volbers@aktivsenioren.de - Tel.: 0151 2804 5887

Erna-Maria Weigand - E-Mail: ernamaria.weigand@aktivsenioren.de - Tel.: 0173 323 3722

Dieter Wolf – E-Mail: dieter.wolf@aktivsenioren.de – Tel.: 0176 7098 1904

Textvorschlag für Ankündigung:

Sprechtage für Existenzgründer und kleine Unternehmen

Ob Gründung oder Weiterentwicklung Ihres Unternehmens: **Erfolg beginnt mit einem Gespräch.** Vertraulich. Unverbindlich. Auf Augenhöhe. Ehemalige Unternehmer und Führungskräfte sprechen mit Ihnen über Geschäftsidee, Strategie, Finanzen, Organisation, Vertrieb und Marketing und zeigen mögliche nächste Schritte auf. Damit gute Ideen tragfähig umgesetzt werden und Unternehmen sich nachhaltig entwickeln können, bieten erfahrene Wirtschaftssenioren Unterstützung an. Praxisnah. Neutral. Ehrenamtlich.
AktivSenioren beraten, Sie entscheiden!

Die Wirtschaftsförderung des Landkreises Kitzingen bietet an jedem dritten Mittwoch im Monat im Landratsamt Kitzingen einen Sprechtag für Existenzgründer und kleine Unter-nehmen an, der von den AktivSenioren Bayern e.V. abgehalten wird. (www.aktivsenioren.de)

Anmeldung erforderlich bei der Wirtschaftsförderung des Landkreises Kitzingen
Ansprechpartnerin: Corinna Neeser | Tel.: 09321 928 1114 | E-Mail: wifoe@kitzingen.de

2027

Sprechtage der Wirtschaftsförderung des Landkreises Kitzingen zum Thema „Unternehmensnachfolge“ - abgehalten durch die AktivSenioren Bayern e.V. im Landratsamt Kitzingen

Februar 2027	**03.02.2027**
Mai 2027	**05.05.2027**
August 2027	**04.08.2027**
November 2027	**03.11.2027**

Ansprechpartner vor Ort:

Gerd Bock - E-Mail: gerd.bock@aktivsenioren.de - Tel.: 0171 618 3102

Dr. Ulrich Dill - E-Mail: ulrich.dill@aktivsenioren.de - Tel.: 0151 5657 9309

Eugen Volbers - E-Mail: eugen.volbers@aktivsenioren.de - Tel.: 0151 2804 5887

Erna-Maria Weigand - E-Mail: ernamaria.weigand@aktivsenioren.de - Tel.: 0173 323 3722

Dieter Wolf – E-Mail: dieter.wolf@aktivsenioren.de – Tel.: 0176 7098 1904

Textvorschlag für Ankündigung:

Sprechtage zum Thema „Unternehmensnachfolge“

Ob Übergeber oder künftiger Übernehmer: **Jede Nachfolge beginnt mit einem Gespräch.** Vertraulich. Unverbindlich. Auf Augenhöhe. Ehemalige Unternehmer und Führungskräfte klären mit Ihnen, wie gut Unternehmen, Beteiligte und Umfeld auf eine Übergabe vorbereitet sind. Damit Bewährtes weiterhin Zukunft hat, bieten erfahrene Wirtschaftssenioren Prozess-begleitung und Coaching an. Ganzheitlich. Neutral. Ehrenamtlich.
AktivSenioren moderieren, Sie entscheiden!

Die Wirtschaftsförderung des Landkreises Kitzingen bietet einmal pro Quartal im Landratsamt Kitzingen einen Sprechtag zum Thema „Unternehmensnachfolge“ an, der von den AktivSenioren Bayern e.V. abgehalten wird. (www.aktivsenioren.de)

Anmeldung erforderlich bei der Wirtschaftsförderung des Landkreises Kitzingen
Ansprechpartnerin: Corinna Neeser | Tel.: 09321 928 1114 | E-Mail: wifoe@kitzingen.de

Landratsamt Kitzingen
431-1450.1/2

Verordnung über die Beförderungsentgelte und die Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Kitzingen (Taxitarifordnung)

Das Landratsamt Kitzingen erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl S. 1690), Zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Modernisierung des Personenbeförderungsrechts vom 16.4.2021 (BGBl. I S. 822), und § 11 der Verordnung über die Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl S. 22), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 14. Dezember 2021 (BayMBl. Nr. 902), folgende

V e r o r d n u n g :

§ 1

Geltungsbereich und Pflichtfahrgebiet

(1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz im Landkreis Kitzingen.

(2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet der Betriebssitzgemeinde und deren Ortsteile (§ 47 Abs. 4 PBefG).

§ 2

Beförderungsentgelte

Das Beförderungsentgelt setzt sich, unabhängig von der Zahl der beförderten Personen, zusammen aus

a) dem Grundpreis,

b) dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke,

c) dem Wartezeitpreis,

d) den Zuschlägen gem. § 6.

Der Taxifahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, wenn der Fahrgast nicht etwas anderes bestimmt, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr – BOKraft –).

§ 3

Grundpreis

Der Grundpreis beträgt 4,30 €.
Kilometerpreis und Wartezeitpreis werden in Schalteinheiten von 0,20 € berechnet.
Die Umschaltgeschwindigkeit wird berechnet aus:
Zeitpreis/Kilometerpreis also 35 [€/h] / 2,90 [€/km] = 12,07 [km/h]
Respektive für 2,40 € à 14,58 km/h

§ 4

Entgelt für die Wegstrecke

Tarifstufe 1 bis 3 km (0,20 € je 68,97 m)	2,90 €/km
Tarifstufe 2 über 3 km (0,20 € je 83,33 m)	2,40 €/km

§ 5

Wartezeitpreis

Der Wartezeitpreis beträgt während der Ausführung des Beförderungsauftrages 35,00 € je Stunde; das entspricht je 20,57 Sek. einer Schalteinheit. Die Wartezeit muss mit dem Fahrpreisanzeiger berechnet werden.

§ 6

Zuschläge

(1)	Gepäck	frei
(2)	Tiere	frei
(3)	für die Anforderung eines Kombifahrzeuges	2,50 €
	für die Anforderung eines Großraumfahrzeuges (ab dem 5. Fahrgast)	8,00 €
(4)	für Fahrten innerhalb der Pflichtfahrgebiete Dettelbach, Geiselwind, Iphofen, Volkach, Wiesentheid	gem. Anlage 1 mind. 5,00 €

Der Zuschlag darf nur erhoben werden, wenn Startort und Zielort der Fahrt in den Pflichtfahrgebieten liegen. Maßgeblich für die Berechnung des Zuschlages ist die jeweils geringere Kilometerzahl nach Anlage 1.

§ 7

Mindestfahrpreis

(1) Der Mindestfahrpreis beträgt (Grundpreis + erste Schalteinheit) 4,50 €.

(2) Wird ein bestelltes Taxi aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller die bis dahin entstandenen Kosten, mindestens jedoch 4,50 €, zu entrichten.

§ 8

Abweichende Fahrpreise

(1) Von den in dieser Verordnung festgesetzten Tarifen sind abweichende Beförderungsentgelte für andere als die in § 1 genannten Fahrten nur mit Genehmigung des Landratsamtes Kitzingen zulässig.

(2) Für Beförderungen über das Pflichtfahrgebiet hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Der Fahrzeugführer hat den Fahrgast vor Fahrtbeginn ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 9

Fahrpreisanzeiger

(1) Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 8 Abs. 1.

(2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Beförderungspreis nach den tatsächlich gefahrenen Kilometern zu berechnen. Hierauf ist der Fahrgast unverzüglich hinzuweisen.

(3) Wartezeiten bis zu fünf Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so wird für die gesamte Wartezeit der Preis nach § 5 berechnet.

(4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

(5) Es dürfen nur geeichte Fahrpreisanzeiger benutzt werden. Der Taxameter ist so anzubringen, dass der Fahrgast den angezeigten Beförderungspreis jederzeit leicht ablesen kann. Bei Dunkelheit ist der Fahrpreisanzeiger zu beleuchten.

§ 10

Abrechnung und Zahlungsweise

(1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann, wenn es angezeigt erscheint, eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.

(2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50,00 € wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechselns gehen zu Lasten des Fahrers.

(3) Taxifahrer sind nicht verpflichtet, die Bezahlung des Beförderungsentgeltes durch EC-Karten/Kreditkarten zu ermöglichen.

(4) Verlangt der Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt, so ist ihm diese unter Angabe der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebssitzadresse zu erteilen.

§ 11

Beförderungspflicht

(1) Ein Anspruch auf Beförderungen besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.

(2) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.

§ 12

Verunreinigung des Fahrzeuges

Bei Verunreinigung des Fahrzeuges werden vom Fahrer die vom Unternehmer dafür festgesetzten Reinigungskosten erhoben, weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 13

Allgemeines

(1) Beim Be- und Entladen des Gepäckes sowie beim Ein- und Aussteigen von hilfsbedürftigen Fahrgästen soll der Fahrer behilflich sein.

(2) In der Taxe sind der Name und Betriebssitz des Unternehmers und die Ordnungsnummer gut sichtbar für den Fahrgast anzubringen (§ 27 BOKraft).

(3) Im Übrigen ist die Verordnung über den Betrieb für Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21.06.1975 (BGBl I S. 1573) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

(4) Der Fahrer hat eine Ausfertigung dieser Verordnung mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer

1. andere als in §§ 3, 4, 5, 6, 7 und 8 festgesetzte Beförderungsentgelte verlangt oder den Fahrpreisanzeiger nicht richtig betätigt,

2. entgegen § 9 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet,

3. entgegen § 9 Abs. 3 Wartezeiten bei Störungen des Fahrpreisanzeigers berechnet,

4. entgegen § 10 Abs. 2 Fahrten zum Zweck des Geldwechselns bis 50,00 € zu Lasten des Fahrgastes ausführt,

5. entgegen § 10 Abs. 4 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt,

6. entgegen § 11 Abs. 1 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt,

7. entgegen § 2 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt,

8. entgegen § 13 Abs. 4 diese Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorlegt,

9. entgegen § 13 Abs. 1 beim Be- und Entladen bzw. dem Ein- und Aussteigen von hilfsbedürftigen Fahrgästen nicht behilflich ist,

10. entgegen § 13 Abs. 2 die Anschrift und die Ordnungsnummer nicht sichtbar anbringt.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.12.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung für den Landkreis Kitzingen vom 16.09.2024 außer Kraft.

Kitzingen, 04.11.2026

Tamara Bischof
Landrätin

Teil II

Bekanntmachungen anderer Behörden

321-9410.4-SchV2

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Schulverbandes Buchbrunn für das Haushaltsjahr 2026

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Buchbrunn hat in ihrer Sitzung vom 09.09.2026 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

I.

Haushaltssatzung des Schulverbands Buchbrunn - Grundschule Buchbrunn und Mittelschule Buchbrunn - für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der Art. 9 des Bay. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 KommZG, sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung, erlässt der Schulverband Buchbrunn – Mittelschule folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2026** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.169.800,00 €**

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **119.000,00 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Schulverbandsumlage (Mittelschule)

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf **223.283,57 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler (Mittelschüler) auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2025 auf **94 Schüler** festgesetzt.
3. Die Schulverbandsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.375,36 €** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage (Mittelschule)

Eine Investitionsumlage wird für das Haushaltsjahr 2026 nicht erhoben.

§ 5

(1) Umlage für die Schüler der Grundschule

1. Das Umlagesoll zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalts, welches gemäß § 5 des öffentlich-rechtlichen Schulvertrags vom 24.11.2010 von den Gemeinden der Grundschule Buchbrunn getragen wird, wird für das Haushaltsjahr 2026 auf **441.816,43 €** festgesetzt und nach der Zahl der Grundschüler auf die Vertragsgemeinden Biebelried, Buchbrunn, Mainstockheim und der Stadt Kitzingen umgelegt.
2. Für die Berechnung der Umlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2025 auf **186 Grundschüler** festgesetzt.
3. Die Umlage wird je Grundschüler auf **2.375,36 €** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage für die Schüler der Grundschule

Eine Investitionsumlage wird für das Haushaltsjahr 2026 nicht erhoben.

§ 6

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **150.000,00 €** festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom **1. Januar 2026** in Kraft.

Kitzingen, 21.Oktober.2026 Schulverband Buchbrunn - Mittelschule

Oppel
Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Kitzingen hat mit Schreiben vom 21.09.2026 Az. 321-9410.4-SchV2, die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kitzingen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen, Friedrich-Ebert-Straße 5, 97318 Kitzingen, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Kitzingen, 29.10.2026

Vanessa Herold
Abteilungsleiterin